

Satzung

des

Kehler Fußballverein 07 e.V.

(Fassung vom 12. Mai 2015 mit Änderungen vom 04. Juni 2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farbe des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kehler Fußballverein 07 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Kehl und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Kehl eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

Der Verein wurde im Jahr 1907 gegründet.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die als angenommen gilt. Wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen schriftliche widerspricht. Sie endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat und den Mitgliedsausweis zurückgibt. Die Austrittserklärung ist spätestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- a) Wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.
- c) bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt mit Sitz und Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Jedes Mitglied kann die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Gesamtvorstandes benutzen.

Die aktive Mitwirkung und Mitverantwortung jedes einzelnen Mitgliedes ist die Grundlage für eine erfolgreiche Vereinsarbeit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die jährliche Hauptversammlung im Voraus beschließt. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand oder der Präsident im Einzelfall Beitragsabweichungen beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Präsident
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesamtvorstand

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung, die jährlich einmal, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet, beschließt über

- a) die Wahl des Gesamtvorstandes und des Präsidenten
- b) die Entlastung der gewählten Vereinsorgane
- c) Satzungsänderung
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Rechtsprüfungsbericht
- e) die Bildung von Ausschüssen und weiteren organisatorischen Einrichtungen
- f) die Festsetzung und die Höhe der Jahresbeiträge

Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftliche beantragt wird.

Die Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Hauptversammlung beträgt 5 Tage.

§ 7 Präsident

Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident nimmt vornehmlich die repräsentativen und konzeptionellen Aufgaben wahr und bestimmt zusammen mit dem Gesamtvorstand die Vereinspolitik. Die einzelnen Aufgaben des Präsidenten werden in Absprache mit dem Gesamtvorstand bzw. den Vorsitzenden festgelegt.

Die Einberufung und Leitung der nach der Satzung notwendigen Sitzungen nimmt der Präsident wahr.

Bei Abwesenheit des Präsidenten ist der 1. Vorsitzende sein Vertreter im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden in genannter Reihenfolge vertreten.

In dieser Zeit stehen diesen die satzungsmäßigen Rechte des Präsidenten zu. Der Präsident hat im geschäftsführenden Vorstand kein Stimm- sondern lediglich ein Vetorecht. Übt der Präsident dieses Vetorecht aus, muss der Gegenstand der Entscheidung dem Gesamtvorstand zur Behandlung und Entscheidung vorgelegt werden. Im Gesamtvorstand hat der Präsident Stimmrecht.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Verwaltungsvorstand
- c) dem Sportvorstand
- d) dem Marketingvorstand
- e) dem Finanzvorstand
- f) den AbteilungsleiterInnen und stellvertretenden AbteilungsleiterInnen Fußball, Leichtathletik, Breitensport, Badminton, Trendsport
- g) bis zu fünf VertreterInnen der Geschäftsbereichsverwaltung.

Die o.a. Vorstände sind Vorstände im Sinne § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder nur im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs oder Verhinderung des grundsätzlich zuständigen Vorstandsmitglieds von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Jedes Vorstandsmitglied hat seine ganze Kraft zur Förderung des Vereins einzusetzen, um auf die Dauer die Leistungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten. Er steuert den Verein in Ausübung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Hauptversammlung und ist für die Information der Mitglieder und Anhänger über das Vereinsgeschehen verantwortlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der geschäftsführende Vorstand bedarf bei außerplanmäßigen Ausgaben oder Kreditaufnahme von über 15.000,00 Euro der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Für außerplanmäßige Ausgaben und Kreditaufnahmen von 3.000,00 Euro bis 15.000,00 Euro ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Gesamtvorstand ist zu informieren. Über außerplanmäßige Ausgaben von unter 3.000,00 Euro darf lediglich der Präsident bzw. der 1. Vorsitzende sowie im Vertretungsfall der 2. bzw. 3. Vorsitzende verfügen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane sowie der gebildeten Ausschüsse und organisatorischen Einrichtungen teilzunehmen.

Nach Bedarf dürfen noch weitere Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes oder Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 8)
- b) den Beisitzern der einzelnen Abteilungen, bis max. 2 und bei der Abteilung Fußball max. 4
- c) 2 Vertreter der Aktiven
- d) 2 Rechnungsprüfern
- e) bis zu 2 weiteren Beisitzern nach Bedarf
- f) dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern und
- g) bis zu zwei Vertretern für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Internet und Presse.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung gilt für alle Gremien.

Der Gesamtvorstand legt die allgemeinen grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest. Die Führung der Geschäfte nach diesen Richtlinien obliegt insbesondere dem geschäftsführenden Vorstand.

Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zwei während des Geschäftsjahrs, einzuberufen. In jeder Sitzung unterrichtet der geschäftsführende Vorstand den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes muss der Gesamtvorstand zu einer Sitzung einberufen werden.

Die Mitglieder sind nach Bedarf einzuberufen. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Vereins muss eine solche einberufen werden.

Die Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Vereins muss eine solche einberufen werden. Sie darf keine Tagesordnungspunkte erledigen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind. In Mitgliederversammlungen berichtet der Vorstand bzw. die Abteilung über die Tätigkeit.

§10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenprüfung zu prüfen und in sämtliche Rechnungsunterlagen Einsitz zu nehmen. Die Rechnungsprüfer erstatten bei der Hauptversammlung einen Bericht über das Prüfungsergebnis.

§11 Pflichten und Rechte der Organe

Die Mitglieder der gewählten Vereinsorgane führen ihre Ämter ehrenamtlich. In Fällen, die für das Vereinswohl von besonderem Interesse sind, kann der geschäftsführende Vorstand schriftliche eine Vergütung zulassen.

Die Mitglieder der gewählten Vereinsorgane sind zur besonderen Wahrung und Förderung der Vereinsinteresse gehalten. Sie haben ihre Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Südbadischen Fußballverbandes, des Badischen Leichtathletikverbandes und des Baden-Württembergischen Badmintonverbandes zu erfüllen.

Die Abteilungen sind in Ihrem Aufgabenbereich selbständig. Sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Über Geldmitteln dürfen die Abteilungen nur im Rahmen des Haushaltsplanes verfügen.

§ 12 Wahl der Organe

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedes Vereinsmitglied ist wahlberechtigt vom vollendeten 16. Lebensjahr an, wählbar jedoch erst vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 13 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Förderung des Freizeit-, Fußball, Leichtathletik-, Badmintonsports und um den Sport allgemein, sowie um den Verein, können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- a) Verleihung der Ehrenurkunde
- b) Verleihung der silbernen Ehrennadel
- c) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied
- e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verleihung der Ehrennadel kann jederzeit durch den Gesamtvorstand auf den Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erfolgen. Ebenso zur Verleihung der Ehrenurkunde.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder gehören dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an.

Der Verein kann nicht mehr als einen Ehrenvorsitzenden haben.

Die Kriterien für Ehrungen sind in einer gesonderten Ehrenordnung festgelegt.

§ 14 Verfahrensrichtlinien und Geschäftsordnung

Für das Verfahren und den Ablauf der Sitzungen der Vereinsorgane und anderer Vereinsgremien gibt sich der Verein nach § 9 dieser Satzung Richtlinien und eine Geschäftsordnung (Anhang I).

§ 15 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Disqualifikation vom Übungs- und Spielbetrieb
- c) Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- d) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Für aktive Mitglieder gilt ergänzend eine Disziplinarordnung.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 2) beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Vereinsvermögen dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Aufhebung der bisherigen Satzung

Die bisherige Satzung des Kehler Fußballvereins 07 e.V. vom 23. April 2010 tritt zu diesem Zeitpunkt des § 19 dieser Satzung in Kraft.

§19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt auf den folgenden Monatsersten nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Kehl, den 12. Mai 2015